jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/11/18 90/12/0094

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.11.1991

Index

L82401 Abfall Müll Sonderabfall Sondermüll Burgenland
001 Verwaltungsrecht allgemein
20/11 Grundbuch
95/03 Vermessungsrecht

Norm

LiegTeilG 1929 §30;
MüllG Bgld §5;
VermG 1968 §7a;
VwRallg;

Rechtssatz

Dem Bgld MüllG ist kein Hinweis dafür zu entnehmen (insbesondere weder aus seiner Systematik noch aus seinem Regelungszweck), daß der Landesgesetzgeber im § 5 Bgld MüllG von einem anderen Begriffsinhalt ausgegangen ist, wie er in § 7a VermG und § 30 LiegTeilG seinen Niederschlag gefunden hat (danach ist ein Grundstück "jener Teil einer Katastralgemeinde, der im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster als solcher mit einer eigenen Nummer bezeichnet ist"). Es verstößt auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz, wenn der Landesgesetzgeber im Rahmen der ihm zukommenden rechtspolitischen Gestaltungsfreiheit aus Gründen der Verwaltungsökonomie an ein verhältnismäßig einfach festzustellendes Tatbestandeselement anknüpft und es in Verbindung mit weiteren Voraussetzungen, hier insbesondere mit dem Anfall von Hausmüll und Sperrmüll, für das Bestehen des Anschlußzwanges für maßgebend erklärt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990120094.X02

Im RIS seit

29.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at